

---

**1917/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 08.11.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Sebastian Eder und KollegInnen,**

**an die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend  
betreffend „Aufnahme des Kursana Sanatoriums Wörgl in den PRIKRAF (= Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds)“**

Im Bereich der bettenführenden Privatkrankenanstalten gibt es erhebliche Finanzierungsunterschiede. So wird zwischen PRIKRAF-Krankenanstalten, bei denen eine leistungsorientierte Abrechnung erfolgt und Nicht-PRIKRAF-Krankenanstalten, die einen Zuschuss in der Höhe eines durchschnittlichen Tagsatzes im PRIKRAF verrechnen, unterschieden. Diese differenzierte Behandlung hat insgesamt starke negative Auswirkungen (durchschnittliche Verweildauer beträgt 2 Tage), da Krankenanstalten, die nicht vom PRIKRAF erfasst werden, bestimmte Operationen und Leistungen nicht anbieten können und zusätzlich das Inkassorisiko tragen, zumal eine direkte Verrechnung der PatientInnen mit der Krankenkasse nicht möglich ist. Insbesondere das Fehlen einer direkten Verrechnung birgt nicht nur Abrechnungsrisiken, sondern führt zu höheren administrativen und organisatorischen Aufwendungen, sodass dieser Umstand eine massive Schlechterstellung für Nicht-PRIKRAF-Krankenanstalten bedeutet.

Als Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Bettenführenden Krankenanstalt in den PRIKRAF können die §§ 149 Abs. 3, 150 Abs. 2 ASVG sowie das PRIKRAF-G genannt werden. Das PRIKRAF-G nimmt in seiner Anlage 1 eine taxative Aufzählung aller PRIKRAF-Krankenanstalten vor. Überdies sind für eine solche Aufnahme drei zivilrechtliche Verträge notwendig. So ist ein Gesamtvertrag zwischen der WKÖ und dem Fachverband der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger notwendig, der die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den in der Anlage aufgelisteten privaten Anstalten regelt. Als zweiter Schritt wird ein zivilrechtlicher Einzelvertrag zwischen dem jeweiligen Krankenversicherungsträger und der PRIKRAF-Krankenanstalt auf Basis des ersten Gesamtvertrages abgeschlossen. Parallel dazu ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem PRIKRAF und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger notwendig.

Das „Kursana Sanatorium Wörgl“ bemüht sich intensiv seit 2002 in den PRIKRAF aufgenommen zu werden. Soweit bekannt ist, sind sie das einzige Haus mit diesem Ansinnen (wurde von Mag. Hadschieff bestätigt). Trotz einer konkreten Zusage im Jahr 2004 konnte eine Aufnahme nicht durchgesetzt werden, die Zusage war bereits im Haus.

Diese Zusage wurde dann widerrufen, mit der angeblichen Begründung, dass sich das Land Tirol gegen eine Aufnahme ausgesprochen hat. Das Land Tirol (LR Dr. Zanon, Dr. Webhofer) wehrt sich ausdrücklich gegen diese Aussage sowohl

mündlich als auch schriftlich mit einem Schreiben Ende 2006. Welcher Grund 2004 für eine Nicht Aufnahme ins PRIKRAF ausschlaggebend war, ist bis heute nicht nachvollziehbar.

Selbst wegfallende Strukturen wurden nicht neu zugeteilt (z.B. Triumpfporde Innsbruck, 56 Betten - Ende 2004). Der Punktewert wurde unter den bestehenden Einrichtungen aufgeteilt, somit erhöhten sich die LKF Punkte für Einzelleistungen für die in der Liste von 1997 festgehaltenen Einrichtungen. Es gibt auch vereinzelt Einrichtungen die in der PRIKRAF- Liste enthalten sind - die keine Leistungen abrechnen da Sie vorrangig konservativ behandeln.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde dieses Sanatorium noch nicht in den PRIKRAF aufgenommen, obwohl eine Vielzahl an Faktoren für eine Aufnahme sprechen würden da sie auch gesetzlich verpflichtet sind, alle Auflagen einer Bettenführenden Privatkrankenanstalt zu erfüllen. Das bedeutet ausgeprägte Finanzierungs- Unterschiede es kommt zu Wettbewerbsverzerrungen, unter denen sie massiv leiden sowie eine Ungleichbehandlung dem Konsumenten gegenüber. So besitzt diese Anstalt insgesamt 29 Betten und ist für achtstufige Operationen ausgerüstet.

In der Zwischenzeit wurden eine Vielzahl an Gesprächen geführt, jedoch blieb es bis dato nur beim politischen Lippenbekenntnis, das „Kursana Sanatorium Wörgl“ in den PRIKRAF aufzunehmen.

Auch die TGKK gab heuer eine schriftliche Stellungnahme ab das sie eine Aufnahme in den PRIKRAF befürworten damit es endlich zu einer Regelung kommt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist dem BMGFJ der Umstand bekannt, dass das „Kursana Sanatorium Wörgl“ bis dato noch nicht in den PRIKRAF aufgenommen wurde?
2. Wenn ja: Welche Maßnahmen wurden von Seiten des BMGFJ ergriffen, damit das „Kursana Sanatorium Wörgl“ in den PRIKRAF aufgenommen wird?
3. Warum wurde dem „Kursana Sanatorium Wörgl“ die Aufnahme in den PRIKRAF im Jahr 2005 verweigert, obwohl bereits 2004 eine konkrete Zusage vorlag?
4. Welche Voraussetzungen sind notwendig, damit eine Bettenführende Krankenanstalt überhaupt in den PRIKRAF aufgenommen wird?
5. Gibt es einen Katalog an Kriterien, der die Voraussetzungen für die Aufnahme in den PRIKRAF regelt?
6. Welches Gremium entscheidet über die Aufnahme von neuen Bettenführenden Krankenanstalten in den PRIKRAF?

- 7.** Gibt es - neben dem Abschluss der oben genannten zivilrechtlichen Verträge - noch weitere verfahrensrechtliche Voraussetzungen, welche für die Aufnahme einer Bettenführenden Krankenanstalt in den PRIKRAF in Betracht kommen?
- 8.** Gibt es - neben dem „Kursana Sanatorium Wörgl“ - noch weitere Bettenführende Krankenanstalten, die mit dem Inkrafttreten des PRIKRAF-G per 01.01.2005 nicht in den PRIKRAF aufgenommen wurden?
- 9.** Wenn ja: Welche Krankenanstalten wurden nicht in den PRIKRAF aufgenommen und aus welchen Gründen wurde ihre Aufnahme verweigert?
- 10.** Wie viele (namentlich genannte) Krankenanstalten wurden bei den letzten Vertragsverhandlungen im Jahr 2004 zusätzlich in den PRIKRAF aufgenommen?
- 11.** Welche Voraussetzungen haben diese Krankenanstalten zum damaligen Zeitpunkt erfüllt, um in den PRIKRAF aufgenommen zu werden?
- 12.** Werden zurzeit Verhandlungen über die Aufnahme des „Kursana Sanatoriums Wörgl“ in den PRIKRAF geführt?
- 13.** Wenn ja: In welchem Stadium befinden sich diese Verhandlungen?
- 14.** Wenn nein: Aus welchen Gründen finden keine Verhandlungen über die Aufnahme statt?
- 15.** Wenn nein: Wann werden neuerliche Verhandlungen über die Aufnahme des „Kursana Sanatoriums Wörgl“ stattfinden?
- 16.** Wird aus Sicht des BMGFJ das „Kursana Sanatorium Wörgl“ in den PRIKRAF aufgenommen werden?
- 17.** Wenn ja: Wann wird dies der Fall sein?
- 18.** Wenn nein: Aus welchen Gründen wird dem „Kursana Sanatorium Wörgl“ eine Aufnahme in den PRIKRAF verweigert?
- 19.** Wenn nein: Welche administrativen und logistischen Voraussetzungen müsste das „Kursana Sanatorium Wörgl“ in Zukunft erfüllen, um in PRIKRAF aufgenommen zu werden?